



**Bereich Ordnung
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte**

Piratenpartei Kreis Unna
Claus Palm
Zur Österwiese 23a
59427 Unna

Öffnungszeiten
Montag, Mittwoch: 08:00 Uhr -13:30 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr -18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Es berät Sie: Julia Ketels
E-Mail: Julia.ketels@stadt-schwerte.de
Zimmer: 009

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
	32-73-02 Wahl/2017	0 23 04/104-324	0 23 04/104-723	08.08.2017

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
hier: Plakatwerbung

Sehr geehrter Herr Palm,

hiermit erteile ich Ihnen gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung, unbeschadet aller Rechte Dritter, die Erlaubnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen in 58239 Schwerte zur Wahl.

Art der Sondernutzung: Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung der Bundestagswahl am 24.09.2017
Zeitraum: 12.08.2017, 0:00 Uhr - 01.10.2017

Gemäß § 9 der Sondernutzungssatzung ergeht diese Erlaubnis gebührenfrei.

Bitte beachten Sie, dass vor dem Zeitraum aufgehängte Wahlplakate nicht genehmigt sind und daher im Einzelfall eine Entfernung durch die Ordnungsbehörde veranlasst werden kann.

Auflagen und Bedingungen:

- Die Plakate dürfen nicht in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, auf Kreisverkehrsinseln, an Verkehrszeichen (außer an parkregelnden Beschilderungen) und Verkehrseinrichtungen befestigt werden. Eine Verkehrsgefährdung ist generell auszuschließen.
- Bei der eventuellen Nutzung von Baumscheiben ist unbedingt darauf zu achten, dass die Bäume keine Schäden davon tragen, es sind ausschließlich Kabelbinder zu verwenden.
- Bei der eventuellen Nutzung von Laternen sind die Stadtwerke Schwerte (Tel. 02304/934-007) vorab zu kontaktieren und die Genehmigung einzuholen. (Bei nicht ordnungsgemäßer Anmeldung von Plakaten an Laternen, werden diese sofort für Sie kostenpflichtig von den Stadtwerken entfernt.)
- Sollten Plakate/Ständer so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsgefährdung besteht, werden diese unverzüglich entfernt und müssen dann beim Baubetriebshof nach vorheriger Rücksprache von Ihnen abgeholt werden.
- Bei der Inanspruchnahme von Bürgersteigflächen dürfen Sie keine Eisenstangen in den Fugen zwischen den Bürgersteigflächen einschlagen oder diese anderweitig beschädigen, verschmutzen oder bemalen.

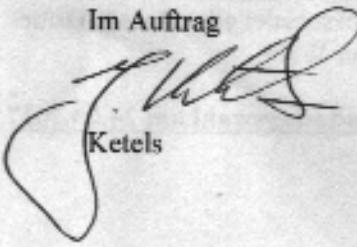
- Eventuell herumliegendes Papier und Abfälle, die unmittelbar von Ihrer Sondernutzung stammen, sind von Ihnen nach Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen. Außerdem sind regelmäßig Kontrollen durch zu führen, ob sich die Wahltafeln noch in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- Die Befestigungen der Tafeln sind mit isoliertem oder nicht rostendem Draht oder Kabelbinder so auszuführen, dass keine Schäden an angestrichenen Gegenständen entstehen, Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Drahte dürfen nicht nach außen abstehen.
- Die Werbeträger sind nach Beendigung der Erlaubnis unverzüglich (einschließlich Befestigungsmaterial) bzw. bis spätestens **eine Woche nach Ende der Wahl** zu entfernen.
- Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Aus diesem Grund ist eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich.
- Sie haben ferner die Stadt Schwerte von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Sondernutzungserlaubnis erhoben werden.
- Die ursprüngliche Nutzung der öffentlichen Fläche darf durch das Aufstellen der Wahltafeln nicht behindert oder beeinträchtigt werden.

Diese Genehmigung gilt nur für Flächen, die sich im Eigentum der Stadt Schwerte befinden.

Die Stadtwerke Schwerte / Elementmedia GmbH und Ströer-Media AG, die das alleinige Recht auf Werbung auf städtischen Flächen haben, erhalten eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ketels

Ausschlussliste für Wahlplakate

Folgende Bereiche sind von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum freizuhalten:

- In und an Kreisverkehrsanlagen. Jeweils 10 m der einmündenden Straßen sind ebenfalls freizuhalten.
- An und im Bereich der Ampelanlagen. Jeweils 10 m der einmündenden Straßen sind freizuhalten.
- An den Einmündungen von Seitenstraßen in das klassifizierte Straßennetz sind jeweils 10 m freizuhalten in den Bereichen:
 - An der B 236 vom Freischütz bis Ortsausgang Ergste,
 - An der Schützenstraße von Ostendorf bis Straße Zum Wellenbad
 - An der Hagener Straße von Ortsmitte bis Ortsausgang Wandhofen
 - Im Einmündungsbereich Holzener Weg/Wannebachstraße
 - Rote-Haus-Straße von Iserlohner Straße bis Ortsausgang
 - Straße Unterm Ohl von der Einmündung Rote-Haus-Straße bis Zum Wellenbad

In den genannten Bereichen ist die Plakatierung an Verkehrsschildern nicht gestattet.

- Plakate, deren Aufstellort im Einzelfall eine Gefährdung des Straßenverkehrs, bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen.